

Der Dschungel lichtet sich – Werkvertragsverbot in der Schlachtindustrie

„Ich zielte mit meinem Roman auf das Herz und das Gewissen der Amerikaner, aber ich traf nur ihren Magen.“ So resümierte *Upton Sinclair* die Wirkung seines Debütromans „Der Dschungel“ von 1906 über die Missstände in den Schlachthöfen von Chicago. Mehr als einhundert Jahre später haben die Covid-19-Erkrankungen hunderter Arbeitnehmer in zahlreichen deutschen Fleischfabriken die fragwürdigen Arbeits- und auch Unterkunftsbedingungen der Beschäftigten dieser Branche erneut ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt. Dabei sind die Fakten weder neu noch unzugänglich (etwa DGB [Hrsg.], Zur Situation in der deutschen Fleischindustrie, 2017). Weil die organisierte Verantwortungslosigkeit durch dubiose Subunternehmerketten überwiegend die „migrantische Reservearmee“ aus Osteuropa trifft, schauten viele indes lieber weg. Nun aber spricht sogar die Kanzlerin von „erschreckenden Nachrichten“ aus der Fleischindustrie.



Nach der Einbeziehung der Schlachtbranche in das AEntG von 2014 sowie dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft von 2017 wollen der Bundesarbeitsminister und das Bundeskabinett diesen Dschungel deshalb jetzt weiter lichten und für transparentere Verhältnisse und dadurch für bessere Arbeitsbedingungen sorgen. Der Kernbereich der betrieblichen Tätigkeit von Schlachthöfen soll nach dem Eckpunktepapier vom 20. Mai ab dem 1.1.2021 nur noch von eigenen Beschäftigten ausgeübt werden dürfen. Werkvertragsgestaltungen (ebenso Arbeitnehmerüberlassungen) sollen dann nicht mehr zulässig sein. Das ist löblich und wäre ein positiver Begleiteffekt der Corona-Pandemie. Gegen faktische Niedriglöhne (etwa durch hohe Entgeltabzüge für die Schlachtmesser und die Schutzkleidung) ließe sich dann effektiver vorgehen, auch die Einhaltung des Arbeitsschutzes besser überwachen.

Auf einem anderen Blatt steht die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzgebungsvorhabens. So greift ein Werkvertragsverbot empfindlich in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen ein und bedarf deshalb einer hinreichenden Legitimation. Die allerdings lässt sich finden: Die unhaltbaren Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft sind schon seit vielen Jahren traurige Realität. Aus eigener Kraft findet die Schlachtindustrie aus dieser Misere aber offenbar nicht mehr heraus. Wenn das Verbot der Leiharbeit in der Baubranche den Anforderungen der Berufsfreiheit standhält (*BVerfGE* 77, 84 = NJW 1988, 1195), kann für ein klar umrissenes Werkvertragsverbot in der Fleischwirtschaft nichts anderes gelten.

Problematischer erscheint die europarechtliche Dimension. Immerhin stehen grenzüberschreitende Werkverträge unter dem Schutz der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV. Auch macht ein Verbot dieser Verträge, selbst wenn es nur an die Auftraggeber adressiert ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit „weniger attraktiv“. Freilich gilt: Die Beschränkung kann durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Hierzu gehört der Arbeitnehmerschutz, der in diesem Fall auf der Hand liegt. Zudem kommt der häufig erhobene Vorwurf des Protektionismus hier ersichtlich nicht zum Tragen, ist doch nicht zu erkennen, dass sich deutsche Arbeitnehmer scharenweise vor den Toren der Schlachthöfe drängen, um an die Stelle von ausländischen Werkvertragsbeschäftigten zu treten. Ob sich die Fleischpreise hierdurch erhöhen? Dies ist nicht auszuschließen und sollte sozialpolitisch nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Vielleicht gelingt dem Bundesarbeitsminister aber das Kunststück, anders als *Upton Sinclair* nicht nur den Magen, sondern gleichermaßen das Herz und das Gewissen der Verbraucher zu treffen. Es ist ihm zu wünschen.

Professor Dr. Rüdiger Krause, Georg-August-Universität, Göttingen